

INHALT	SEITE
Öffentliche Zustellungen	
Für Herrn Dardan Tasholli – Anhörung Aufenthaltsgenehmigung	24
Für Herrn Abdoulaye Ouedraogo - Inverzugsetzung	24
Für Frau Rositsa Ivanova Georgiev - Ablehnungsbescheid	24
Für Herrn Dorin Hirtu - Inverzugsetzung	24
Für Herrn Dumitru-Luciam Nicolau - Inverzugsetzung	24
Für Herrn Kevin Kogli - Inverzugsetzung	30
Für Herrn Mohamed El Arbi Ed Dahby - Inverzugsetzung	30
Öffentliche Bekanntmachungen des Wirtschaftsbetriebs Hagen WBH – Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen	
Vernachlässigung von Grabstätten gemäß § 27 der Satzung des Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, für die kommunalen Friedhöfe auf dem Gebiet der Stadt Hagen (Friedhofssatzung) in der aktuell gültigen Fassung	24
Ablauf des Nutzungsrechts gemäß § 13 Abs. 11 der Satzung des Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, für die kommunalen Friedhöfe auf dem Gebiet der Stadt Hagen (Friedhofssatzung) in der aktuell gültigen Fassung	26
Einziehung von Grabstätte gemäß § 13 der Satzung des Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, für die kommunalen Friedhöfe auf dem Gebiet der Stadt Hagen (Friedhofssatzung) in der aktuell gültigen Fassung	27
Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Hagen	
Bebauungsplan Nr. 1/24 (716) hier: Einleitung des Verfahrens	28
Bebauungsplan Nr. 4/19 (690) Wohnbebauung Im Langen Lohe hier: a) Eingegangene Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligungsverfahren b) Satzungsbeschluss	28
Bestellung eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers	30
Bekanntgabe von Ratsbeschlüssen – Ratssitzung vom 15.02.2024	30
Allgemeinverfügung Die Allgemeinverfügung für das Gebiet der Stadt Hagen zum Reiten im Wald gemäß § 58 Absatz 4 LNatSchG NRW vom 20. Dezember 2017, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 50/2017 vom 22. Dezember 2017, wird aufgehoben. <i>Korrektur der Allgemeinverfügung, veröffentlicht im Amtsblatt vom 12.01.2024, aufgrund eines Fehlers in der Rechtsbehelfsbelehrung.</i>	30



**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Dardan Tasholli, wohnhaft: "Kosovo", liegt beim Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung der Stadt Hagen, Böhmerstr. 1 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Anhörung der Stadt Hagen zur nachträglichen Befristung der Aufenthaltserlaubnis vom 12.02.2024, Aktenzeichen 32/201A-T 23987

Das Schriftstück kann bei Frau Neugebauer in Zimmer 103, Telefon 02331 207 4720, nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung, in Empfang genommen werde

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 12.02.2024 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Abdoulaye Ouedraogo, zuletzt wohnhaft: "Uhlandstr. 165, 44147 Dortmund", liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales, wirtschaftliche Hilfen, Unterhaltsvorschuss, Berliner Platz 22, 58089 Hagen folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzung der Stadt Hagen vom 02.02.2024, Aktenzeichen 55/711F-60973.

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle bei Frau Schulz, Zimmer D 315, Tel. 207-2853, nach vorheriger telefonischer Absprache in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 13.02.2024 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Öffentliche Zustellung

Für Frau Rositsa Ivanova Georgiev, zuletzt wohnhaft: „Boeler Str.38, 58097“, liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Ablehnungsbescheid der Stadt Hagen vom 14.02.2024, Aktenzeichen 55/712B – 52666,44537

Das Schriftstück kann bei Frau Sygulla in Zimmer D.315, Telefon 02331 207 2807, nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung, in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 14.02.2024 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Dorin Hirtu, zuletzt wohnhaft: „Paschestr. 14, 58089 Hagen“, liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzungsschreiben der Stadt Hagen vom 16.02.2024, Aktenzeichen 55/711D – 62456;47678;36797

Das Schriftstück kann bei Frau Sygulla in Zimmer D.315, Telefon 02331 207 2807, nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung, in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 16.02.2024 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Dumitru-Luciam Nicolau, unbekannt nach Rumänien, liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales, wirtschaftliche Hilfen, Unterhaltsvorschuss, Berliner Platz 22, 58089 Hagen folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzung der Stadt Hagen vom 20.02.2024, Aktenzeichen 55/711D-62075.

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle bei Frau Schulz, Zimmer D 315, Tel. 207-2853, nach vorheriger telefonischer Absprache in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 20.02.2024 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
Des Wirtschaftsbetriebs Hagen WBH – Anstalt des öffentlichen
Rechts der Stadt Hagen**

**Vernachlässigung von Grabstätten gemäß § 27 der Satzung des
Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der
Stadt Hagen, für die kommunalen Friedhöfe auf dem Gebiet der
Stadt Hagen (Friedhofssatzung) in der aktuell gültigen Fassung**

Die nachstehend aufgeführten Grabstätten sind nicht entsprechend der Vorschriften der Friedhofssatzung hergerichtet oder gepflegt und der Nutzungsberechtigte ist nicht zu ermitteln.

Friedhof Altenhagen	
Grabbezeichnung	Verstorbener
6/-/47-50	Henning
19/-/21-22	Faust
30/-/96-97	Wittig
Friedhof Berchum	
Grabbezeichnung	Verstorbener
1/-/2	Schulz
AT/1/9	Schönweitz-Serowka

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Vertrieb:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/jähr.).

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



NT/-/75-76	Münker
NT/-/147-148	Hiller
NT/-/159-160	Eigner
Friedhof Delstern	
Grabbezeichnung	Verstorbener
12/-/1-2	Schewe
29/-/22	Schewe
Friedhof Garenfeld	
Grabbezeichnung	Verstorbener
B/-/340-341	Brüne
D/-/135-136	Malkowsky
D/-/139-140	Wesselbaum
Friedhof Halden	
Grabbezeichnung	Verstorbener
4/-/22-23	Buschmann
5A/-/25-26	Semme
6/-/49-50	Weller
9/-/137-138	Eisermann
14/-/51-52	Wagner
15/-/11	Wegehaupt
15/-/27-28	Wittkowski
17/-/138	Gunckel
18/-/18-19	Rieseberg
Friedhof Haspe	
Grabbezeichnung	Verstorbener
14/11/9-10	Simmerl
Friedhof Loxbaum	
Grabbezeichnung	Verstorbener
3/-/118-119	Drewes
3/-/124-125	Bartscher
3/-/128-129	Manske
7/-/93-94	Schulz
12A/-/22	Schulz
12A/-/37	Werner
12A/-/71	Braun
12A/-/73	Klein
12B/-/11-12	Otting
13A/-/40	Noparlik
13A/-/45	Feidt
13A/-/49	Junker
13A/-/98	Nitsch
13A/-/99	Lück
13A/-/101	Balog
18/-/20-21	Steinhöfer

18/-/32-33	Walkowiak
35/-/119-120	Schlieper
36/-/52-53	Weber
36/-/89	Ebelt
36/-/176	Insel
36/-/199-200	Leschinsky
36/-/201-202	Kurth
38/-/7-8	Krägeloh
38/-/10-11	Gliscinski
38/-/39-40	Groth
38/-/73	Klueppelberg
39/-/26	Trams
39/-/42-43	Nowak
39/-/64-65	Wielspuetz
42/-/70-71	Schreiber
43/-/70	Baumhardt
46/-/2-3	Hütz
Friedhof Vorhalle	
Grabbezeichnung	Verstorbener
12/-/73	Ehlerl
U13A/1/15	Neuhäuser
U24/-/53A-53B	Faust

Die Betroffenen werden im Wege dieser öffentlichen Bekanntmachung aufgefordert, die Pflege der Gräber wiederaufzunehmen oder zu veranlassen und mindestens in einfacher Form (Laub- und Unkrautbeseitigung) bis zum Ende der Nutzungszeit sicherzustellen. Gleichzeitig mit dieser öffentlichen Bekanntmachung erfolgt ein einmonatiger Hinweis auf der Grabstätte.

Wird diese Aufforderung nicht innerhalb von drei Monaten befolgt, werden die Grabstätten durch die Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät.

Für Rückfragen steht Ihnen die Friedhofsverwaltung unter der Telefonnummer 02331 3677 320 gerne zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung Klageerhebung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Arnberg oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen. Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Weiterführende Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr können Sie ggf. auf der Homepage des Verwaltungsgerichts Arnberg finden.

Wird die Klage schriftlich eingereicht, sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Hinweis:

Die Klage hat gemäß § 80 Absatz 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass auch bei Erhebung einer Klage die Abgabe fristgemäß zu entrichten ist. Das Verwaltungsgericht Arnberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnberg, kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden der Vollmachtgeberin oder dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Hagen, 19.02.2024

Jörg Germer (Vorstand)

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Vertrieb:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/Jahr.).

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Des Wirtschaftsbetriebs Hagen WBH – Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen

Ablauf des Nutzungsrechts gemäß § 13 Abs. 11 der Satzung des Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, für die kommunalen Friedhöfe auf dem Gebiet der Stadt Hagen (Friedhofssatzung) in der aktuell gültigen Fassung

Bei den nachstehend aufgeführten Grabstätten sind die Nutzungsrechte abgelaufen und der Nutzungsberechtigte ist nicht zu ermitteln.

Friedhof Altenhagen	
Grabstätte	Name
2/-/130-131	Hellwig
4A/-/12A-12B	Schmidt
14/-/171-172	Andrysiak
25/-/59-60	Wollweber
25/-/67-68	Temme
26/-/4	Nolte
29/-/3-4	Schleier
29A/-/9A-9B	Machmüller
32/-/10	Benning
33/-/37-38	Willhardt
33/-/79-80	Breyer
34/-/93-94	Teubert
Friedhof Berchum	
Grabstätte	Name
AT/-/98KA-98KD	Becker
NT/-/122-123	Mitze
Friedhof Delstern	
Grabstätte	Name
3/-/49	Schmidt
5/-/17	Tiedemann
17/-/30-31	Frank
22/-/48C-48D	Knoche
23A/-/54-55	Buchsein
29/-/026-027	Renner
29/-/119-120	Enselmann
30/-/75-76	Herling
31/-/116	Bade
37/-/97A-97B	Magiera
41/-/33-34	Boenicke
U2/-/24A-24B	Dunkel
U3/3/35A-35B	Schmitz
U5/-/223A-223D	Moeller
U5/-/305A-305B	Schmalenbach
U8/4/12A-12B	Steffen
U28/-/23A-23B	Mielke
U40/-/17A-17B	Finke

Friedhof Halden	
Grabstätte	Name
12/-/278-279	Ehmer
6/-/173-174	Schellewald
Friedhof Haspe	
Grabstätte	Name
2/1/15A-15B	Schmelzer
3/5/5-6	Leßmann
5/8/9-10	Raudzis
14/3/1-2	Schnell
16/5/5A-5B	Schriever
16A/1/16A	Rehfeld
16A/2/5A-5B	Meller
18/4/21-22	Matischik
NIS/-/5	Friedhoff
NIS/-/38	Andreas
Friedhof Holthausen	
Grabstätte	Name
9/-/31-32	Heimann
Friedhof Loxbaum	
Grabstätte	Name
14/-/43-44	Dießelhorst
16/-/43-44	Biskoping
35/-/56	Meier
35/-/85-86	Becker
36/-/52-53	Weber
36/-/58-59	Huesen
36/-/100-102	Möller
43/-/7-8	Hoeinghaus
U4/-/78	Habermann
U4/96A-96B	Schmidt
U4/-/102A-102B	Götting
U4/-/117A-117B	Naujok
U8/-/11A-11B	Schulze
Friedhof Vorhalle	
Grabstätte	Name
5/-/30	Weber
7/-/33A-33B	Marzinak
15/-/14	Dex

Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist gemäß § 15 der Friedhofssatzung möglich. Die Gebühren für den Wiedererwerb richten sich nach der aktuell gültigen Friedhofsgebührensatzung.

Der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes oder Rechte, die der beabsichtigten Einziehung entgegenstehen, können innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beim Wirtschafts-betrieb Hagen (Friedhofsverwaltung) schriftlich (Postfach 4249, 58042 Hagen)

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Vertrieb:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen,
Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/Jahr.).

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



oder zur Niederschrift (Eilper Str. 132 136) beantragt bzw. geltend gemacht werden.

Anderenfalls wird der Wirtschaftsbetrieb Hagen diese Grabstätten nach Ablauf der Frist einziehen.

Werden Grabmale, bauliche Anlagen oder Grabeinrichtungen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts entfernt, ist die Friedhofsverwaltung gemäß § 25 Abs. 3 der Friedhofssatzung berechtigt, diese entschädigungslos zu entfernen und weiterzuverwenden oder zu entsorgen.

Für Rückfragen steht Ihnen die Friedhofsverwaltung unter der Telefonnummer 02331 3677 320 gerne zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung Klageerhebung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Arnsberg oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen. Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Weiterführende Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr können Sie ggf. auf der Homepage des Verwaltungsgerichts Arnsberg finden.

Wird die Klage schriftlich eingereicht, sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Hinweis:

Die Klage hat gemäß § 80 Absatz 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass auch bei Erhebung einer Klage die Abgabe fristgemäß zu entrichten ist. Das Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden der Vollmachtgeberin oder dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Hagen, 19.02.2024

Jörg Germer (Vorstand)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Des Wirtschaftsbetriebs Hagen WBH – Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen

Einziehung von Grabstätte gemäß § 13 der Satzung des Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, für die kommunalen Friedhöfe auf dem Gebiet der Stadt Hagen (Friedhofssatzung) in der aktuell gültigen Fassung

Bei den aufgeführten Grabstätten ist das Nutzungsrecht erloschen, da es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit seinem Ableben übernommen hat.

Friedhof Altenhagen	
Grabstätte	Name
12/-/102-103	Lassner
16/-/56-57	Wittelsbach
33/-/222-224	Hack
44A/-/91A-91B	Borchert
Friedhof Berchum	
Grabstätte	Name
NT/-/3-4	Mann
Friedhof Delstern	
Grabstätte	Name
24/2/13-14	Knelsen
37R/4/2	Kura

41/-/114	Gläser
53/-/61-62	Walter
Friedhof Garenfeld	
Grabstätte	Name
B/-/326-327	Bohr
Friedhof Halden	
Grabstätte	Name
15/-/76	Stark
Friedhof Holthausen	
Grabstätte	Name
8/-/84-87	Fehling
Friedhof Loxbaum	
Grabstätte	Name
12B/-/225-226	Weitzsch
13A/-/11	Kochanek
13A/-/51	Stinner
32/-/3-4	Knebel
Friedhof Vorhalle	
Grabstätte	Name
N6/-/68-69	Lange
U13A/1/20	Pflug

Rechte, die der beabsichtigten Einziehung entgegenstehen, können innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beim Wirtschaftsbetrieb Hagen (Friedhofsverwaltung) schriftlich (Postfach 4249, 58042 Hagen) oder zur Niederschrift (Eilper Str. 132 136) beantragt bzw. geltend gemacht werden.

Anderenfalls wird der Wirtschaftsbetrieb Hagen diese Grabstätten nach Ablauf der Frist einziehen.

Grabmale, bauliche Anlagen oder Grabeinrichtungen werden durch die Friedhofsverwaltung gemäß § 25 Abs. 3 der Friedhofssatzung entschädigungslos entfernt und entsorgt.

Für Rückfragen steht Ihnen die Friedhofsverwaltung unter der Telefonnummer 02331 3677 320 gerne zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung Klageerhebung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Arnsberg oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen. Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Weiterführende Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr können Sie ggf. auf der Homepage des Verwaltungsgerichts Arnsberg finden. Wird die Klage schriftlich eingereicht, sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Hinweis:

Die Klage hat gemäß § 80 Absatz 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass auch bei Erhebung einer Klage die Abgabe fristgemäß zu entrichten ist. Das Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden der Vollmachtgeberin oder dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Hagen, 19.02.2024

Jörg Germer (Vorstand)

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Vertrieb:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/Jahr.).

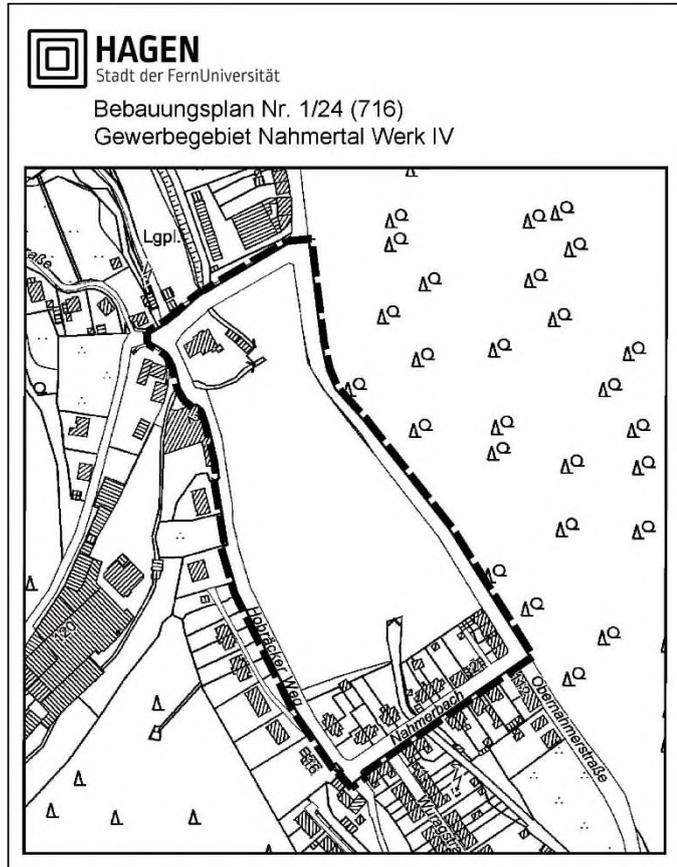
Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen

Bebauungsplan Nr. 1/24 (716)
hier: Einleitung des Verfahrens

Die Lage und der Geltungsbereich sind aus dem folgenden Kartenausschnitt zu entnehmen:



Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 15.02.2024 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt Hagen beschließt die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens Nr. 1/24 (716) Gewerbegebiet Nahmertal Werk IV gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung.

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1/24 (716) Gewerbegebiet Nahmertal Werk IV liegt im Stadtbezirk Hohenlimburg in der gleichnamigen Gemarkung Hohenlimburg. Er schließt im Norden die Straße Nimmertal, im Westen die Oberrahmerstraße, im Süden die Straße Nahmerbach und im Osten den Hobracker Weg mit ein. Das Plangebiet beinhaltet die Flurstücke Gemarkung Hohenlimburg, Flur 29, Flurstücke 10, 26, 27, 31, 32, 224, 228, 269, 304, 310 - 317, 320, 323, 326, 358 - 370 und 379 vollständig sowie teilweise die Flurstücke 337, 388, 420 und 422. Ein kleiner Teilbereich der Oberrahmerstraße befindet sich in Flur 28, Flurstück 269.

Die genaue Abgrenzung ist dem im Sitzungssaal ausgehängten Lageplan zu entnehmen. Dieser Lageplan im Maßstab 1:500 ist Bestandteil des Beschlusses.

Nächster Verfahrensschritt:

Als nächster Verfahrensschritt wird die frühzeitige Beteiligung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

– Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. –

Hagen, 19.02.2024

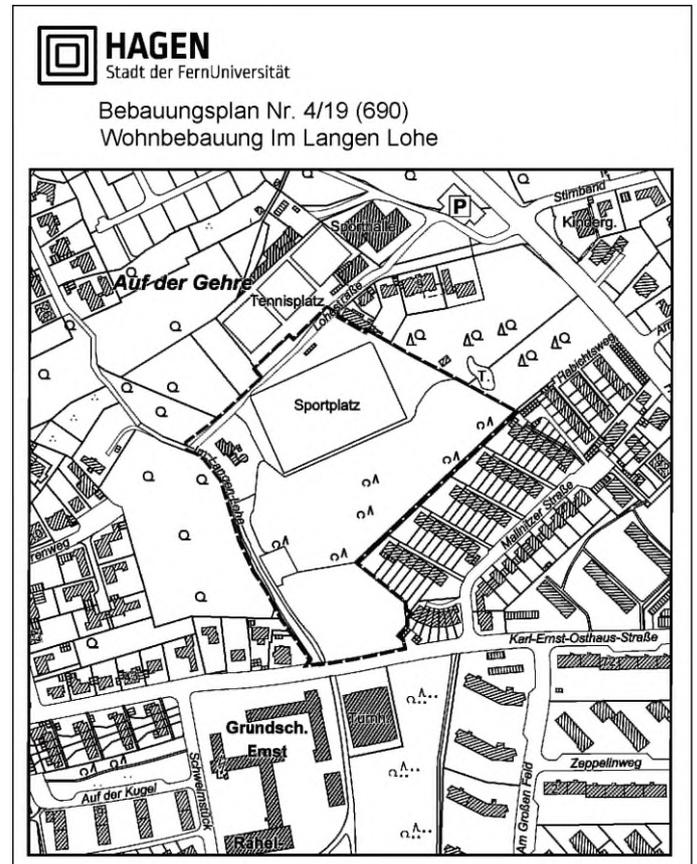
Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen

Bebauungsplan Nr. 4/19 (690) Wohnbebauung Im Langen Lohe
hier:

- a) **Eingegangene Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligungsverfahren**
b) **Satzungsbeschluss**

Die Lage und der Geltungsbereich sind aus dem folgenden Kartenausschnitt zu entnehmen:



Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 02.11.2023 folgenden Beschluss gefasst:

- a) Der Rat der Stadt Hagen weist nach eingehender Prüfung der öffentlichen und der privaten Belange die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen zurück bzw. entspricht ihnen im Sinne der nachfolgenden Stellungnahmen der Verwaltung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB. Die Sitzungsvorlage wird Bestandteil des Beschlusses und ist als Anlage Gegenstand der Niederschrift.
- b) Der Rat der Stadt Hagen beschließt den im Sitzungssaal ausgehängten und zu diesem Beschluss gehörenden Bebauungsplan Nr. 4/19 (690) Wohnbebauung Im Langen Lohe gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung als Satzung. Dem Bebauungsplan sind die Begründung (Teil A) vom 25.09.2023 und der Umweltbericht (Teil B) vom 08.12.2022 gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beigelegt, die Bestandteil des Beschlusses und als Anlage Gegenstand der Niederschrift sind.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 4/19 (690) Wohnbebauung Im Langen Lohe liegt im Stadtbezirk Mitte, im Stadtteil Ernst. Das Plangebiet umfasst in der Gemarkung Eppenhausen, in der Flur 7 das Flurstück 57 sowie in der Flur 8 das Flurstück 556 im Gesamten und die Flurstücke 574 und 578 zu großen Teilen. Im Süden grenzt das Plan-

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Vertrieb:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen,
Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/Jahr.).

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



gebiet an die Karl-Ernst-Osthaus-Straße, im Westen/Nordwesten an den Waldbereich „Langenloh“, im Norden an Tennisplätze und Wohnbebauung an der Lohestraße, im Nordosten an ein Waldstück und im Osten/Südosten an Wohnbebauung an der Mallnitzer Straße.

Die genaue Abgrenzung ist dem im Sitzungssaal ausgehängten Bebauungsplan zu entnehmen. Der Bebauungsplan im Maßstab 1:500 ist Bestandteil des Beschlusses.

Nächster Verfahrensschritt

Mit der öffentlichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses tritt der Bebauungsplan in Kraft. Das Bebauungsplanverfahren ist damit abgeschlossen.

– Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. –

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 4/19 (690) Wohnbebauung Im Langen Lohe wird hiermit ortsüblich öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rechtsgrundlagen:

§ 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in Verbindung mit §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490).

Hingewiesen wird ferner:

- auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge der Aufstellung/Änderung eines Bebauungsplanes:

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 S. 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

- auf die Rechtsfolgen des § 214 Abs. 1 BauGB.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nichtzutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4a Abs. 3, Abs. 4 S. 2, nach § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und 3, auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1 und § 13b, nach § 22 Abs. 9 S. 2, § 34 Abs. 6 S. 1 sowie § 35 Abs. 6 S. 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn
 - a) bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt

worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind,

- b) einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben,
 - c) (aufgehoben)
 - d) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 3 Abs. 2 S. 1 nicht für die Dauer einer angemessenen längeren Frist im Internet veröffentlicht worden ist und die Begründung für die Annahme des Nichtvorliegens eines wichtigen Grundes nachvollziehbar ist,
 - e) bei Anwendung des § 3 Abs. 2 S. 5 der Inhalt der Bekanntmachung zwar in das Internet eingestellt wurde, aber die Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 zu veröffentlichenden Unterlagen nicht über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht wurden,
 - f) bei Anwendung des § 13 Abs. 3 S. 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde oder
 - g) bei Anwendung des § 4a Abs. 3 S. 4 oder des § 13, auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1 und § 13b, die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 S. 2 HS. 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist, abweichend von HS. 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist,
 4. ein Beschluss der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des S. 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

- auf die Rechtsfolgen des § 214 Abs. 2 BauGB.

Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch unbeachtlich, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplanes (§ 8 Abs. 2 S. 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplanes nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Abs. 2 S. 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

- auf die Rechtsfolgen des § 214 Abs. 3 BauGB.

Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Abs. 1 S. 1 Nr. 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden, im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

- auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Vertrieb:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen,
Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/Jahr.).

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Hagen (Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. S. 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 4/19 (690) Wohnbebauung Im Langen Lohe als Satzung in Kraft.

Planeinsicht:

Nach § 10 Abs. 3 BauGB liegen der Bebauungsplan Nr. 4/19 (690) Wohnbebauung Im Langen Lohe, die Begründung vom 25.09.2023 gemäß § 9 Abs. 8 BauGB und die zusammenfassende Erklärung vom 10.01.2024 gemäß § 10a Abs. 1 BauGB ab sofort beim Fachbereich Geoinformation und Liegenschaftskataster der Stadt Hagen, Rathaus II, Berliner Platz 22, 58089 Hagen, Zimmer B.104 dauernd während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereit. Jedermann kann den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Darüber hinaus können die Planunterlagen im Internet auf der Seite der Stadt Hagen unter www.hagen.de / Stadtpläne / Plänen und Bauen eingesehen werden.

Hagen, 20.02.2024

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Bestellung eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers

Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Verfügung vom 19.12.2023 gemäß § 8 Abs. 1 i. V. m. den §§ 9 und 10 Abs. 1 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I S. 2242), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2495) den Schornsteinfegermeister Lars Podiwin mit Wirkung zum 01.02.2024 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Hagen 05 bestellt. Die Bestellung ist gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 SchfHwG bis zum 31.01.2031 befristet. Der Kehrbezirk Hagen 05 umfasst Teile der Innenstadt von Hagen sowie die Hagener Ortsteile Halden und Eppenhausen.

Interessierte Bürger können die Unterlagen über die Kehrbezirksabgrenzung bei der Stadt Hagen, Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung, Rathausstraße 11, Rathaus I, Zimmer B.245 einsehen. Bitte vereinbaren Sie einen Termin mit Herrn Pach, Te. 207-3803, Mail thomas.pach@stadt-hagen.de

Hagen, 05.02.2024

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Bekanntgabe von Ratsbeschlüssen – Ratssitzung vom 15.02.2024

Aufgrund des § 24 der Hauptsatzung der Stadt Hagen werden die vom Rat der Stadt Hagen am 15.02.2024 in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse ab 27.02.2024 für die Dauer von 14 Tagen im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, sowie in den Dienstgebäuden der Bezirksverwaltungsstellen Boele, Schwerter Straße 168, Hohenlimburg, Freiheitstraße 3 und Haspe, Kölner Straße 1, öffentlich ausgehängt und im Internet unter <http://www.hagen.de> veröffentlicht.

Hagen, 19.02.2024

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Kevin Kogli, wohnhaft: „unbekannt“, liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzungsschreiben der Stadt Hagen vom 18.01.2024, Aktenzeichen 55/711E – 42371

Das Schriftstück kann bei Frau Sygulla in Zimmer D.315, Telefon 02331 207 2807, nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung, in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 21.02.2024

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Mohamed El Arbi Ed Dahby, unbekannt nach Spanien, liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales, wirtschaftliche Hilfen, Unterhaltsvorschuss, Berliner Platz 22, 58089 Hagen folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzung der Stadt Hagen vom 21.02.2024, Aktenzeichen 55/711E-58327.

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle bei Frau Schulz, Zimmer D 315, Tel. 207-2853, nach vorheriger telefonischer Absprache in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 21.02.2024

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Korrektur der Allgemeinverfügung, veröffentlicht im Amtsblatt vom 12.01.2024, aufgrund eines Fehlers in der Rechtsbehelfsbelehrung.

Gemäß § 59 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 1. März 2010, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) i. V. m. §§ 58 und 83 Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 2022 (GV. NRW. S. 139) erlässt die Stadt Hagen folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung für das Gebiet der Stadt Hagen zum Reiten im Wald gemäß § 58 Absatz 4 LNatSchG NRW vom 20. Dezember 2017, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 50/2017 vom 22. Dezember 2017, wird aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung wird mit der Bekanntgabe wirksam. Sie gilt gemäß § 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) mit dem auf die Bekanntmachung im Amtsblatt folgenden Tag als öffentlich bekanntgegeben.

Begründung:

Bei der Umweltverwaltung sind keine stadtgebietsübergreifenden maßgeblichen konfliktträchtigen Situationen zwischen Reiter*innen und anderen Erholungsuchenden aktenkundig oder bekannt. Daher gibt es keine Rechtsgrundlage, das Reiten im Hagener Wald weiterhin flächen-

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Vertrieb:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/Jahr.).

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



deckend einzuschränken, zudem neben einer flächendeckenden Allgemeinverfügung auch andere Handlungsoptionen, etwa durch Reitverbote oder Verfügungen, bestehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg eingereicht werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden der Vollmachtgeberin oder dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Hagen, 22.02.2024

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

Aktuelle Ausschreibungen auf dem Vergabesatellit Metropole Ruhr (<http://www.vergabe.metropol Ruhr.de>)

Neubau Goldbergschule Hagen (GSH) Rohbau-, Erdbau- und Spezialtiefbauarbeiten
Typ: VOB/A Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 18.03.2024
Ausschreibende Stelle:Stadt Hagen- Planungs-und Bauleistungen
Ausschreibungs-ID: CXTJYY6Y19DEW8BZ
Dienst- und Schutzkleidung für die Feuerwehr der Stadt Hagen
Typ: VgV Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 05.03.2024
Ausschreibende Stelle:Stadt Hagen - FB15-
Ausschreibungs-ID: CXTJYYRY1A19RAWC
Unterhaltsreinigung und Glasreinigung für die Bürogebäude des Jobcenter Hagen
Typ: VgV Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 27.02.2024
Ausschreibende Stelle:Stadt Hagen - FB15-
Ausschreibungs-ID: CXTJYYRY1AZJ8CNM
Parkett- und Holzpflasterarbeiten, GES Haspe, Kirmesplatz 2, 58135 Hagen
Typ: VOB/A Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 28.02.2024
Ausschreibende Stelle:Stadt Hagen - Vergabestelle Bauprojekte
Ausschreibungs-ID: CXTJYY6Y1N0W7HN5
Neubau Kunststoffrasen, Bezirkssportanlage Emst II, Haßleyer Str. 55, 58093 Hagen
Typ: VOB/A Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 28.02.2024
Ausschreibende Stelle:Stadt Hagen - Vergabestelle Bauprojekte
Ausschreibungs-ID: CXTJYY6Y1L051GFR
Neubau Stützwand gegenüber Unternahmer Str. 11-13, 58119 Hagen
Typ: VOB/A Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 28.02.2024
Ausschreibende Stelle:Stadt Hagen - Vergabestelle Bauprojekte
Ausschreibungs-ID: CXTJYY6Y1A1PYZ98

Hygieneartikel Stadt Hagen
Typ: UVgO Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 07.03.2024
Ausschreibende Stelle:Stadt Hagen - FB15-
Ausschreibungs-ID: CXTJYYRY1KM5VT1N
Digitalpakt, Grundschule Janusz-Korczak, Grünstraße 4, 58095 Hagen
Typ: VOB/A Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 27.02.2024
Ausschreibende Stelle:Stadt Hagen - FB15-
Ausschreibungs-ID: CXTJYY6Y1NQQKHQ8J
Fenster, Außentüren, Rolladen, KITA Wiesenstraße 7a, 58119 Hagen
Typ: VOB/A Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 07.03.2024
Ausschreibende Stelle:Stadt Hagen- Planungs-und Bauleistungen
Ausschreibungs-ID: CXTJYY6Y1NPPPC6
Kuvertierumschläge für die Städte Dortmund, Bochum, Essen und Hagen
Typ: UVgO Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 11.03.2024
Ausschreibende Stelle:Stadt Hagen - FB15-
Ausschreibungs-ID: CXTJYYRY1NAWNZAJ
Dacharbeiten An- und Umbau Kita Franzstr. 51, 58091 Hagen
Typ: VOB/A Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 12.03.2024
Ausschreibende Stelle:Stadt Hagen- Planungs-und Bauleistungen
Ausschreibungs-ID: CXTJYY6Y1KXKCF5U
Neubau Stützwand gegenüber Unternahmer Str. 11-13, 58119 Hagen
Typ: VOB/A Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 28.02.2024
Ausschreibende Stelle:Stadt Hagen- Planungs-und Bauleistungen
Ausschreibungs-ID: CXTJYY6Y1A1PYZ98
Glas- und Rahmenreinigung
Typ: UVgO Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 14.03.2024
Ausschreibende Stelle:Stadt Hagen - FB15-
Ausschreibungs-ID: CXTJYYRY1KUAKF7S
Lieferung von Handrasenmähern
Typ: UVgO Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 07.03.2024
Ausschreibende Stelle:Wirtschaftsbetrieb Hagen AöR
Ausschreibungs-ID: CXS0Y6HY1KJYRTN6

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Vertrieb:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen,
Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/jähr.).

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



Lieferung von Straßenbeleuchtungsmasten 2024
Typ: UVgO Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 14.03.2024
Ausschreibende Stelle:Wirtschaftsbetrieb Hagen AöR
Ausschreibungs-ID: CXS0Y6HY1K114C1B

Lieferung eines E-Transporters mit Allrad
Typ: UVgO Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 27.02.2024
Ausschreibende Stelle:Wirtschaftsbetrieb Hagen AöR
Ausschreibungs-ID: CXS0Y6HY1KRZUXUC

Lieferung eines E-Transporters mit Allrad
Typ: UVgO Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 27.02.2024
Ausschreibende Stelle:Wirtschaftsbetrieb Hagen AöR
Ausschreibungs-ID: CXS0Y6HY1KRWQMKS

Lieferung von Kleingeräten 2024 FB/2
Typ: UVgO Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 14.03.2024
Ausschreibende Stelle:Wirtschaftsbetrieb Hagen AöR
Ausschreibungs-ID: CXS0Y6HY1KTYA9QA

Ordnungsamt: Schwerpunktkontrollen für einen sicheren Schulweg

20. Februar 2024 – Um Kindern einen sicheren Schulweg zu ermöglichen, führt das Ordnungsamt der Stadt Hagen aktuell eine Schwerpunktkontrolle Schulwegsicherung durch. Im Rahmen der Schwerpunktwochen kontrollieren die Überwachungskräfte des ruhenden Verkehrs gezielt Eltern, die sich beim Absetzen oder Abholen ihrer Kinder – insbesondere in unmittelbarer Nähe von Schulen – mitunter nicht an die gültigen Verkehrsvorschriften halten.

Die Überwachungskräfte des Ordnungsamtes haben bisher vor allem die sensiblen Bereiche an verschiedenen Grundschulen in den Hagener Stadtteilen, unter anderem an der Janusz-Korczak-Schule, der Grundschule Goldberg sowie der Liebfrauenschule gezielt überwacht. Dabei wurden in den ersten zwei Wochen bereits 65 Verstöße wie das Parken auf dem Gehweg, das Zuparken von Feuerwehruzufahrten oder das Parken im absoluten Halteverbot geahndet. Neben einer Belehrung durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Ort erwartet die betroffenen Personen nun ein entsprechendes Verwarnungs- oder Bußgeld. Die Höhe der Bußgelder richtet sich nach dem bundeseinheitlichen Bußgeldkatalog.

Häufig kommt es durch ein fehlerhaftes Verhalten der Eltern auf dem Schulweg zu gefährlichen Situationen für die eigenen, aber auch für andere Kinder, die sich auf dem Weg zur oder von der Schule befinden. „Dieses Risiko wird oft unterschätzt“, sagt Manuel Bornfelder, Sachgruppenleiter Ordnungsbehördliche Aufgaben der Stadt Hagen. „Dabei wiederholen sich die Begründungen der Eltern: Oft wird der eigene Zeitdruck als Grund genannt, aus dem die Kinder möglichst nah an den Schulgebäuden abgesetzt werden.“ Die Missachtung der Verkehrsvorschriften nehmen die Eltern dabei in Kauf.

Das Ordnungsamt plant, die Kontrollen auch an anderen Hagener Schulen über die Schwerpunktwochen hinaus fortzusetzen.

Umweltamt informiert: Schutzzeitraum für Gehölzschnitt beginnt am 1. März

19. Februar 2024 – Pause für Säge und Heckenschere: Zum Schutz von Bäumen sowie zur Sicherung der Lebensgrundlage in der Fortpflanzungszeit von Insekten, Vögeln und Kleintieren beginnt am Freitag, 1. März, der gesetzliche Schutzzeitraum, in dem Baumfällungen und Heckenschnitte nur noch in sehr begrenztem Maße erlaubt sind. Der Schutzzeitraum dauert bis zum 30. September und wird durch das Bundesnaturschutzgesetz geregelt.

Nach Paragraph 39 Absatz 5 ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu fällen. Nur ein schonender Form- und Pflegeschnitt ist erlaubt. Eine Ausnahme bilden Bäume, die im Garten stehen. Hierbei ist es jedoch ratsam, genauer hinzuschauen, bevor zur Säge oder Heckenschere gegriffen wird. Dort können überall – oft gut versteckt – Vögel ein Nest gebaut oder ihre Jungtiere versteckt haben. Außerdem gilt es, die Nahrungsgrundlage in Form von Pollen, Samen und Früchten für Insekten, Vögel und Kleintiere zu sichern. Ziel ist es auf lange Sicht, die Artenvielfalt zu erhalten. Daher sollte während des Schutzzeitraumes auch kein Schnittgut weggeräumt oder bewegt werden.

Neben dem Bundesnaturschutzgesetz bestehen weitere Regelungen, die den Schnitt eines Baumes oder Strauches verbieten. Ein solches Verbot gilt beispielsweise, wenn der Baum durch die Baumpflegesatzung der Stadt Hagen geschützt ist, sich im Landschafts- oder Naturschutzgebiet befindet oder innerhalb einer Allee steht. Verstöße sind kein Kavaliersdelikt und können strafrechtlich verfolgt werden. Bei Unsicherheiten und Fragen werden Bürgerinnen und Bürger gebeten, sich an die untere Naturschutzbehörde der Stadt Hagen zu wenden.

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister
Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)
Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.
Bezug: Kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt. Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download. Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/Jahr.).
Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

